



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. März 2007

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
163 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	101	
164 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Swattet Mörken“ Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	101	
165 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten, Bottrop	109	
		166 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG 109
		167 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 109
		168 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG 110
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		169 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		177 Sparkassenbüchern 111

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

163 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 05.03.2007

Der Dienstaussweis Nr. 70 der Beschäftigten Monika Krause, ausgestellt am 23.08.1984 vom Polizeipräsidium Recklinghausen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 101

164 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Swattet Mörken“ Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Das ca. 6,60 ha große Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Rheine, Ortsteil Rodde. Großräumig ist das Gebiet dem Naturraum „Plantlünner Sandebene“, einer aus Moor- und Talsandflächen bestehenden, grundwassernahen Niederung am südlichen Rand der norddeutschen Tiefebene, zuzuordnen. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 43 bis maxi-

mal 44 m ü. NN und grenzt an die südliche Böschung des Dortmund-Ems-Kanals an. Die Schutzgebietsgrenzen verlaufen im Norden und Osten entlang eines Wirtschaftsweges, südlich und westlich durch Weideland (z. T. mit Obstgehölzen) und Acker.

Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts wurde im Bereich des heutigen Schutzgebietes Torf gestochen. Der infolge des Torfabbaus entstandene Moorsee wurde später verfüllt und die meisten neu entstandenen Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt. Heute handelt es sich bei dem von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen umgebenen Schutzgebiet um ein Feuchtgebiet, das im Wesentlichen aus zwei isolierten, wechselfeuchten Waldbereichen, vier anthropogen geschaffenen Stillgewässern und feuchten Senken sowie Grünland- und Ackerflächen (teilweise Stilllegungsflächen) besteht.

Im westlichen Waldbereich befindet sich eine feuchte Senke mit einem Bestand aus Schilfröhrich sowie Erlen und Weiden. Die südlich gelegene Senke wird von drei Seiten durch Erlenbaumreihen bzw. Heckengehölze begrenzt, während nördlich ein höher gelegenes Birken-Eichen-Feldgehölz anschließt. Der gesamte Waldbereich ist von Grünland und Acker bzw. Ackerbrachen umgeben. In östlicher Richtung folgt den landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Komplex aus feuchten Senken, Stillgewässern, niedrigwüchsigen Uferfluren, Schilfröhrich, Weidengebüsch und Erlenbruch, der im Norden und Osten in einen Eichen-Birkenwald übergeht. Bei den Gewässern handelt es sich teilweise um Relikte des ehemaligen Moorsees. Die drei relativ gro-

Ben und stark beschatteten Weiher im Waldbereich haben überwiegend steile Ufer und verfügen stellenweise über Schwimmblattvegetation und Röhrichtsäume.

Das Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen naturnaher, z. T. seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften aus, insbesondere durch das Vorkommen von naturnahen, standorttypischen Gebüsch- und Waldgesellschaften, Röhrichten und Großseggensümpfen sowie Stillgewässern und deren Verlandungszonen. Besondere Bedeutung haben die Flächen für gefährdete Amphibien und Brutvogelarten, wie der in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte, Moorfrosch, Pirol und Krickente. Darüber hinaus stellt das Schutzgebiet einen wichtigen Bestandteil einer strukturreichen, kleingliedrigen Kulturlandschaft dar.

Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt und die Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften naturnaher, feuchter Wälder, Gebüsche, Röhrichte und Großseggensümpfe sowie meso- bis eutropher Stillgewässer inklusive ihrer Verlandungsvegetation und extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen mit den jeweils typischen, angepassten Tier- und Pflanzenarten. Maßnahmen zur Erreichung der langfristigen Zielsetzung sind im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

II Detailkarte im Maßstab 1:5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW.

1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 218),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Swattet Mörken“ ist ca. 6,60 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Rheine, Ortsteil Rodde, Gemarkung Rheine rechts der Ems (Rheine r. d. E.).

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

– im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Rheine r. d. E.

Flur 15, Flurstücke 64, 70 tlw., 71, 72, 73, 77 tlw.,
274 tlw., 277 tlw., 278, 396 tlw.

Flur 19, Flurstück 28 tlw.

Bei den Flächen

Gemarkung Rheine r. d. E.

Flur 15, Flurstücke 64 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 77 tlw.,
277 tlw., 278 tlw., 396 tlw.

Flur 19, Flurstück 28 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeisterin der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, wildlebender, landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung von standorttypischen und durch natürliche Sukzessionsprozesse

geprägten, feuchtigkeitsliebenden und z. T. seltenen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften feuchter, naturnaher Laubwälder, Gebüsche, Röhrichte, Großseggen Sümpfe, Stillgewässer inklusive Verlandungszonen und extensiver Acker- und Grünlandfluren sowie

- zum Schutz der hieran angepassten, z. T. stark gefährdeten Tierarten wie verschiedene Vogel-, Amphibien- und Libellenarten;
 - b) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzung und Zerschneidung geprägten Kulturlandschaft;
 - c) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der Strukturvielfalt und des daraus resultierenden kleinteiligen Standortmosaiks auf z. T. relativ nährstoffarmen, schwach humosen bis humosen, niedermoorartigen Böden auf sandigem, tlw. staunassem Untergrund;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsbestandteils mit meso- bis eutrophen Stillgewässern und Wäldern. Hierzu gehören – neben den standorttypischen Pflanzengesellschaften unterschiedlicher Verlandungs- bzw. Sukzessionsstadien von der Schwimmblattzone über Röhrichte und Großseggenrieder bis hin zum Weidengebüsch – auch Erlenbruchwald, Birken-, Eichenwald und Offenlandbereiche, z. B. in Form von extensivem Grünland und extensiv bewirtschafteten Ackerflächen, sowie die jeweils darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene und gefährdete Brutvogel-, Amphibien- und Libellenarten. Zur Sicherung des standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der Vermeidung einer beschleunigten Verlandung der Stillgewässer sind Grundwasserabsenkungen und Eutrophierung zu vermeiden.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
- Begriffsbestimmung:**
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Cam-

ping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Gewässer über das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandene Maß hinaus fischereilich zu nutzen;
12. Entwässerungsmaßnahmen und andere, den Wasserhaushalt und die Gewässer des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19b) eingeschränkt ist,
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

Hinweis:

Aus Gründen des Art- und Biotopschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang IV-Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinie (z. B. beim Nachweis der Knoblauchkröte) – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß §§ 63 und 64 in Verbindung mit 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen sollen nach Möglichkeit auf vertraglichem Wege erfolgen oder werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt.

19. Tiere (insbesondere Fische), Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
21. Kahlhiebe in einer Größe von mehr als 0,3 ha, Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
22. auf Waldflächen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
23. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachs-

tum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten sind;

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
26. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

Hinweis:

Aus Gründen des Art- und Biotopschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang IV-Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinie (z. B. beim Nachweis der Knoblauchkröte) – soll die untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß §§ 63 und 64 in Verbindung mit 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen sollen nach Möglichkeit auf vertraglichem Wege erfolgen oder werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der Regelungen unter §§ 3 und 4 Abs. (2) fortgeführt werden.

Aus Gründen des Art- und Biotopschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang IV-Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinie (z. B. beim Nachweis der Knoblauchkröte) – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß §§ 63 und 64 in Verbindung mit 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen – insbesondere bezüglich der Bodenbearbeitung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Mineraldüngern und Gülle – veranlassen.

Grundsätzlich bleiben Einschränkungen der rechtmäßig ausgeübten, landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind – wie z. B. biotop- und artenschutzspezifische Nutzungsformen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen oder Nutzungseinschränkungen zum Schutz seltener Amphibienbestände – freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten oder werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger sowie Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern.

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten;

3. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 24.12.1987) hinaus verändert werden darf.

§ 5**Jagdliche Regelungen**

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

6. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch diese Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

§ 7**Befreiung**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Gemäß § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet
und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Swattet Mörken“ Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 24.12.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 16.01.1988

auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 01.03.2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/ST

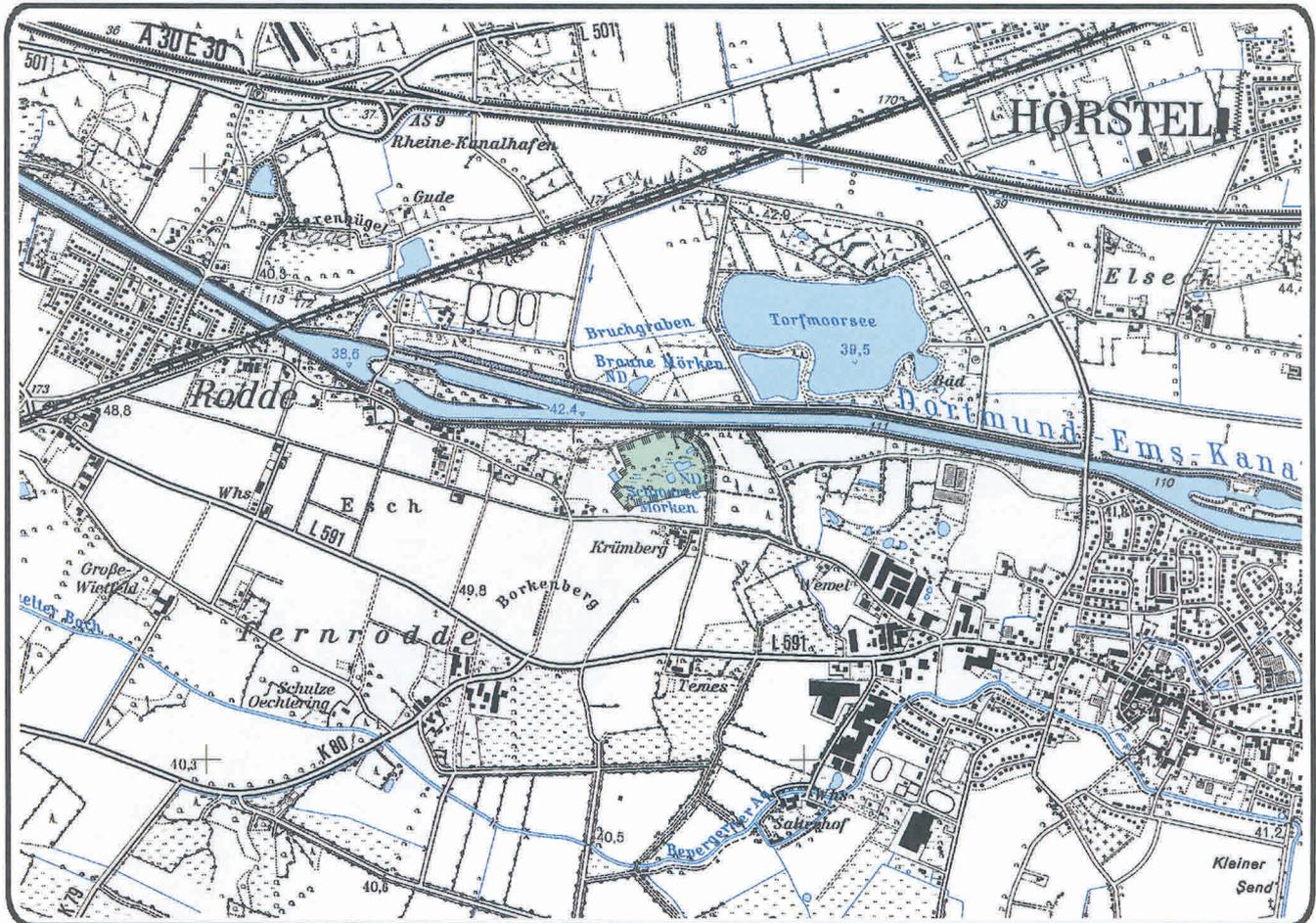


Dr. Jörg Twenhöven

Naturschutzgebiet "Swattet Mörken"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Ausweisung des Gebietes "Swattet Mörken",
GMK Rheine r. d. Ems,
Stadt Rheine,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



TK 3711

M 1:25 000

Legende



Naturschutzgebiet

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001

Münster, 1.3.07
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2.1-21 /ST /


Dr. Jörg Twenhöven

Kreis Steinfurt

Umweltamt ULB

Stand 19.04. 2006

Gez.: Gabriel



165 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten, Bottrop

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 02.03.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten in 46240 Bottrop, Reulstraße 44, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Dieter Thomsa ist mit Ablauf des 07.01.2007 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1989, S. 115

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 109

166 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-62.136.00/06/0701.1

48143 Münster, den 06.03.2007

Die Landwirte Hermann und Guido Tenhagen, 48683 Ahaus-Alstätte, haben einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen, und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Alstätter Brook 2, 48683 Ahaus-Alstätte (Gemarkung Alstätte, Flur 9, Flurstück 36), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb eines bereits vorhandenen Ferkelaufzuchtstalles mit 2.450 Plätzen (Betriebseinheit – BE 9) und von zwei Güllehochbehältern mit Fassungsvermögen von 560 m³ bzw. 2.528 m³ (BE 7 und BE 8) sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen, dem Umbau von fünf Sauenställen auf insgesamt 386 Sauen-Abferkelplätze (BE 1 bis BE 5) und dem Umbau/der Erweiterung eines Jungsauensalles auf 320 Jungsauensplätze (BE 6), die Errichtung und der Betrieb eines Ferkelaufzuchtstalles mit 6.100 Plätzen (BE 11) und eines Sauenstalles mit 1.559 Sauen- und 12 Eberplätzen (BE 13), sowie eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen 2.528 m³ (BE 12).

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.945 Sauen, 12 Eber, 320 Jungsauensauen und 8.350 Ferkel gehalten und insgesamt 14.120 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 05.02.2007 bis 05.03.2007 öffentlich ausgelegen. **Der für den 17.04.2007 geplante Erörterungstermin findet nicht statt.** Der Antrag ist überarbeitet worden und bedarf einer erneuten Auslegung.

Daher wird das beantragte Vorhaben hiermit gemäß § 10 BImSchG erneut bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom

26.03.2007 bis 25.04.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Ahaus, Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 26.03.2007 bis einschließlich 09.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 22.05.2007, ab 10:00 Uhr im Foyer der Stadthalle Ahaus, Wüllener Str. 18, 48683 Ahaus, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 26.03.2007 bis 09.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 109

167 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.101.00/04/0106.2

48143 Münster, den 07.03.2007

Die Firma ABO-Wind AG, Hirtenstr. 45 – 47, Wiesbaden, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Nottuln, Flur 89; Flurstücke 27, 28 und Flur 90; Flurstücke 1, 33, in 48301 Nottuln vorgelegt. Errichtet werden sollen vier Windenergieanlagen vom Typ NORDEX S77 mit einer Nennleistung von jeweils 1.500 kW. Die Nabenhöhe beträgt 100 Meter, der Rotordurchmesser 77 Meter.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 109 – 110

168 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-62.121.00/06/0701.1

48143 Münster, den 07.03.2007

Die Landwirte Marion Schulte Thesing und Otger Thesing, 46354 Südlohn-Oeding, haben einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Rinderaufzucht und Milchkühe auf dem Grundstück Hessinghook 20, 46354 Südlohn-Oeding (Gemarkung Oeding, Flur 8, Flurstück 206), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem Weiterbetrieb bereits bestehender Anlagen zur Schweine- und Rinderhaltung und zur Gülle- und Festmistlagerung sowie erforderlicher Nebenreinrichtungen (Betriebseinheiten: BE 1 – Schweinemaststall mit 433 Plätzen, BE 2 – Schweinemaststall mit 280 Plätzen, BE 3 – Schweinemaststall mit 164 Plätzen, BE 6 – Deckbullenstall, BE 10 – Festmistplatte, BE 11 – Kadaverbox (Metallcontainer, verschließbar), die Errichtung und der Betrieb eines Rinderstalles mit 150 Kuh-, 60 Rinder- und 55 Kälberplätzen (BE 4), von 2 Silageplatten (BE 7 und BE 8) und eines Schweinestalles mit 772 Mastplätzen, sowie die Nutzungsänderung und der Betrieb eines Stallgebäudes zu einem Kälberstall mit 55 Plätzen. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.649 Schweinemastplätze, 150 Kühen, 60 Rindern und 110 Kälbern erreicht werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 26.03.2007 bis 25.04.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Südlohn, Rathaus, Bauamt, Zimmer 23, Winterswyker Str. 1, 46345 Südlohn
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 26.03.2007 bis einschließ-

lich 09.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, 24.05.2007, ab 10:00 Uhr im Wieboldtsaal in der Öffentlichen Begegnungsstätte Haus Wilmers, Kirchplatz 9, 46354 Südlohn, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 26.03.2007 bis 09.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 110

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

169 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 308084508 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 28. Februar 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 28. Februar 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

170 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 701 007 498 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Mai 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Februar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

171 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 113 017 085 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Mai 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Februar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

172 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 495 519 (Neu: 3 760 495 519), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Mai 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Februar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

173 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 450 028 550 (Neu: 4 650 028 550), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

174 Das am 29. November 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 440 088 680 (Neu: 4 640 088 680), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

175 Das am 29. November 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 767 487, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

176 Das am 27. November 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 345 043 541 (Neu: 3 745 043 541), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

177 Das am 27. November 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 027 692, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 111

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53